

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld



Fachhochschule
der **Diakonie**

Praktikumsordnung

für den Studiengang

Diakonie im Sozialraum

mit dem Abschluss

Bachelor of Arts

Stand: 02.01.2017

**Praktikumsordnung
für den Studiengang „Diakonie im Sozialraum“
an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung vom 16.9.2014, erlässt die Fachhochschule der Diakonie folgende Praktikumsordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiengangs „Diakonie im Sozialraum“ an der FH der Diakonie fest. Sie wird durch die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Zulassungsordnung ergänzt.

**§ 2
Inhalt und Umfang**

- (1) Im Studium sind vier Praxisphasen einzelnen Modulen zugeordnet. Die Zielsetzungen und Inhalte der Praktika sind unterschiedlich und im Modulhandbuch beschrieben. Sie gehen von folgenden Leitgedanken aus:
- a) Modul 1: Einführung ins Studium und berufliche Identität: Kennenlernen und Gestalten gemeinschaftlicher Praxis in diakonischen Gemeinschaften sowie Kennenlernen des Diakonenamtes (60 Stunden).
 - b) Modul 5: Praxisphase (1) „Kennenlernen und erkunden“: Kennenlernen von allgemeiner Praxis im sozialen/diakonischen Arbeitsfeld (222 Stunden).
 - c) Modul 9: Praxisphase (2) „Vertiefen und entwickeln“: Vertiefung/Spezialisierung von sozial-diakonischer Praxis und/oder Theorie-Praxis-Projekt in sozialräumlich orientierten Arbeitsfeldern, möglichst unter Einbeziehung kirchengemeindlicher Strukturen (222 Stunden).
 - d) Modul 15: Praxisphase (3) „Wissen und Können anwenden“: Begleitete Übernahme von selbstständiger professioneller Tätigkeit im Bereich der sozialen und diakonischen Arbeit mit sozialadministrativen Anteilen (526 Stunden).

Übergreifend gilt für die Praxisphasen, dass die Studierenden

- praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
- Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusst werden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in der praktischen Arbeit gewinnen,

- eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klienten/Klientinnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und sich selbst einnehmen.
- (2) Die Zeiten für die Praxisphasen werden bei der Gestaltung des Stundenplans für den Studiengang so berücksichtigt, dass vor, nach oder während der Praxisphase einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen werden kann.
- (3) Die Praxisphase (1) und (2) kann mit Zustimmung der Modulverantwortlichen im Ausland absolviert werden.
- (4) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.
- (5) Möglichkeiten der Anerkennung:

Folgende Möglichkeiten der Anerkennung von Praxisphasen bestehen:

- a) Studierenden, die eine einschlägige Ausbildung in Feldern der sozialen Arbeit oder der Gemeindediakonie absolviert haben und in diesem Beruf eine aktuelle und ausreichende Beschäftigung nachweisen, kann die Praxisphase (1) angerechnet werden.
- b) Von der Praxisphase (3) können Studierenden höchstens 176 Stunden angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese währenddessen, frühestens 6 Monate vor bzw. spätestens 3 Monate nach dem Praktikum und an geeigneter Stelle (vgl. § 4) absolviert werden (z.B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung).
- c) Die Praxisphasen können auch auf der Basis einer Ausbildungsrichtlinie der Ev. Kirche von Westfalen mit Bezug auf das Diakonengesetz der UEK vom 05. Juli 1993 und die „Allgemeine Richtlinie für die theologisch-diakonische Ausbildung“ vom 01. Februar 1994 abgelegt werden. Diese dauerhafte praktische Tätigkeit kann als Praxisphase (1), (2) und (3) anerkannt werden und erstreckt sich über eine längere Studienzzeit (mindestens 6 Semester).

Die Anerkennung gemäß a) und c) muss zu Beginn des Studiums beantragt werden; eine Praktikumsvereinbarung (§ 4) ist Voraussetzung für die Anerkennung.

§ 3

Leistungsnachweise in den Praxisphasen

In den Praxisphasen sind nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von den durchführenden Modulverantwortlichen zu bewerten:

- a) Modul 1: Präsentation von Ergebnissen einer aktiven Beobachtung, Abgabe des Dokumentationsbogens Mentoring.
- b) Modul 5: Praktikumsbericht im Rahmen einer Hausarbeit (vgl. Prüfungsordnung, Umfang 9-15 Seiten), Abgabe des Dokumentationsbogens Mentoring. Der Praktikumsbericht ist abweichend von der Prüfungsordnung 4 Wochen nach Ende des Praktikums abzugeben (Termin gemäß Praktikumsbeurteilung).
- c) Modul 9: Praktikumsbericht oder Projektbericht im Rahmen einer Hausarbeit (vgl. Prüfungsordnung, Umfang 9 – 15 Seiten). Ein Projektbericht kann alternativ auch als Präsentation erfolgen. Abgabe des Dokumentationsbogens Mentoring .

- d) Modul 15: Praktikumsbericht im Rahmen einer Hausarbeit (vgl. Prüfungsordnung, Umfang 12-20 Seiten), Abgabe des Dokumentationsbogens Mentoring. Der Praktikumsbericht ist abweichend von der Prüfungsordnung 4 Wochen nach Ende des Praktikums abzugeben (Termin gemäß Praktikumsbeurteilung).

§ 4

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig oder nach Vorschlag durch die Modulverantwortlichen ausgewählt. Die Praxisstellen in den Modulen 5, 9 und 15 müssen durch die Modulverantwortlichen genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen.
- Im Modul 1 werden Praxisaktivitäten in diakonischen Gemeinschaften des VEDD durchgeführt und ggf. ergänzend auch in anderen christlichen Gemeinschaften sowie in der Studierendenschaft der FH der Diakonie.
 - Im Modul 5 sind alle Praxisstellen geeignet, die im sozialen/diakonischen Bereich angesiedelt sind.
 - Im Modul 9 sind Praxisstellen geeignet, die im sozialen/diakonischen Bereich angesiedelt sind oder in denen sozialraumorientiert gearbeitet wird. Das Theorie-Praxis-Projekt kann auch unabhängig von einer etablierten Praxisstelle in einem Sozialraum/Gemeinwesen (z. B. Kirchengemeinde, Stadtteil, Wohnungsbaugesellschaft mit entsprechendem Serviceangebot) durchgeführt werden.
 - Im Modul 15 sind Praxisstellen geeignet, die sozialarbeiterische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.
- (2) Die Praxisstellen für die Module 5, 9 und 15 stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der FH der Diakonie auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.
- (3) Die Praxisstellen stellen während der Praktikumsphase die Studierenden zur Teilnahme an den Präsenztagen der Module in der FH der Diakonie frei.
- (4) Für die Praktika in den Modulen 5, 9 und 15 wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen dem/der Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist der/dem Modulverantwortlichen vor Antritt des Praktikums zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Das Praktikum im Modul 15 ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser wird mit der/dem Modulverantwortlichen und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und dem/der Studierenden unter Berücksichtigung seines/ihres bisherigen Werdegangs bis spätestens zur dritten Woche des Praktikums vereinbart (bei Teilzeitpraktika bis zur sechsten Woche des Praktikums).

Die FH der Diakonie empfiehlt, dass die Träger von Praxisstellen im Praktikum des Moduls 15 den Studierenden eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 5

Beurteilung des Praktikums

Am Ende des Praktikums in den Modulen 5, 9 und 15 händigt die Praxisstelle dem/der Studierenden den ausgefüllten Praktikumsbeurteilungsbogen der FH der Diakonie aus. Hierin wird bescheinigt, ob die Studierenden die Anforderungen, die in der Praktikumsvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Ein Praktikumszeugnis ist alternativ ausreichend, wenn in diesem die im Beurteilungsbogen genannten formalen Angaben enthalten sind. Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter/Vertreterinnen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die Modulverantwortlichen und der/die betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Modulverantwortliche gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an anderen Praxisstellen bis zu zweimal wiederholt werden.

§ 6

Praxisbegleitung durch die Fachhochschule der Diakonie

Die Praxisphasen werden durch die Verantwortlichen in den jeweiligen Modulen begleitet. Zur Begleitung gehören:

- Kontaktaufnahme zu (möglichen) Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen,
- Überprüfung der Eignung von Praxisstellen,
- Aufbau und Pflege eines Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden auf der Lernplattform der FH der Diakonie,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
- Durchführung von Treffen mit Praxisanleitern/Praxisanleiterinnen, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen,
- Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen mit den Studierenden,
- Durchführung von Präsenztagen während der Praxiszeit zur Reflexion der Praxisphasen zusammen mit den Modulverantwortlichen der die Praxisphasen begleitenden Module,
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in den Praxisphasen,
- Evaluation der Praxisphasen.

§ 7

Regelungen im Krankheitsfall

Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, d. h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

Der/die Studierende gibt das Original der ärztlichen Bescheinigung bei dem/der Praktikumsverantwortlichen ab. Die Praxisstelle erhält von dem/der Studierenden eine Kopie. Fehlzeiten

von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden innerhalb des Praktikums in den Modulen 5, 9 und 15 sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen Studierenden/Studierender, Praxisanleiter/Praxisanleiterin und Modulverantwortlichem/Modulverantwortlicher getroffen.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wurde von der Hochschulkonferenz erstmalig am 01.08.2010 beschlossen und durch die Hochschulkonferenzen vom 16.02.2011, 05.02.2014, 24.09.2014, 14.01.2015 sowie 23.9.2015 geändert. Sie tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz der FH der Diakonie vom 23.09.2015.

Bielefeld, 24.09.2015

Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin